



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

**Geschäftsbereich
Rechts- und Fachfragen**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Rolf Möhlenbruch
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ansprechpartner:
Ralph Pankow
Telefon 030 865-89240
Telefax 030 865-89435
E-Mail ralph.pankow@drv-bund.de

Datum 26.10.2018

**Referentenentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen
zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordir-
land aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz –
Brexit-StBG);**

**Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2018,
GZ IV C 2 – S 1910/18/10036 :002, DOK 2018/0751921**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbruch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs des Jah-
ressteuergesetzes 2018, zu dem wir die folgenden Anmerkungen haben.

**1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EstG);
Voraussetzungen für eine begünstigte Wohnung (§ 92a Absatz 1
Satz 5 EStG)**

Die vorgesehene Regelung ist zu begrüßen, trägt jedoch nicht zur
Rechtsklarheit bei. Die Förderung wird nicht nur auf „Altfälle“ be-
grenzt, die bereits vor dem Austritt gefördertes Altersvorsorgevermö-
gen für eine im Vereinigten Königreich belegene Wohnung
verwendet haben (Entnahme oder Auszahlung eines Darlehens aus
einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach § 1 Ab-
satz 1a AltZertG).

Der Begriff der „Begünstigung“ wird in der Weise erweitert, dass
neben der in der EU/EWR belegenen, eigenen, selbst genutzten
Wohnung auch solche Wohnungen begünstigt sind, die im
Vereinigten Königreich belegen sind und vor dem Austritt begünstigt
waren. Damit die Wohnung aber vor dem Austritt begünstigt gewesen
war, muss die Wohnung zum Zeitpunkt des Austritts bereits im
Vereinigten Königreich belegen gewesen sein. Belegen ist eine
Wohnung, wenn sie vorhanden ist, also hergestellt ist. War die
Wohnung vor dem Zeitpunkt des Austritts bereits vorhanden, also

hergestellt, so muss diese Wohnung, damit sie vor dem Austritt begünstigt war, darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt selbst genutzt worden sein und sich im Eigentum des Zulageberechtigten befinden haben. Diese Wohnung ist auch nach dem Austritt weiterhin begünstigt.

Stellt der Zulageberechtigte nach dem Austritt nun einen Antrag auf Entnahme zur Entschuldung dieser vor dem Austritt angeschafften/hergestellten, weiterhin selbst genutzten, eigenen Wohnung, so ist dies weiterhin unschädlich, weil die Wohnung zum Zeitpunkt des Austritts begünstigt war. Eine Umschuldung mittels zertifizierten Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1a AltZertG ist unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls weiterhin förderfähig. Die für einen EU-/EWR-Sachverhalt günstigere Rechtsfolge gilt dann auch für Drittstaaten-Sachverhalte.

Zur besseren Abgrenzung bzw. zur Klarstellung, dass nur die Steuerpflichtigen geschützt werden sollen, die bereits vor dem Austritt alle steuerlich relevanten Handlungen vollzogen haben, also das geförderte Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92a EStG verwendet haben, wird die nachfolgende Formulierung vorgeschlagen:

In § 92a Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „darstellt“ ein Semikolon und die Wörter *„der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union ist unschädlich, sofern zum Zeitpunkt der wohnungswirtschaftlichen Verwendung nach Satz 1 das Vereinigte Königreich Mitgliedstaat der Europäischen Union war oder wie ein solcher zu behandeln war.“* eingefügt.

Darüber hinaus werden mit der Anknüpfung an den Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auch Wohnungen weiterhin begünstigt, die nach dem Brexit-Referendum (23. Juni 2016) angeschafft/hergestellt wurden und für die dafür nach dem Referendum gefördertes Altersvorsorgevermögen entnommen bzw. ein Darlehen aus einem zertifizierten Vertrag ausgezahlt wurde. Vertrauensschutz genießen damit - anders als bei der geplanten Regelung zum § 95 Absatz 1 EStG - auch die Zulageberechtigten, die bei Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens bzw. Darlehens schon damit rechnen mussten, dass das Vereinigte Königreich aus der EU austreten wird.



**2. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG);
Voraussetzungen für eine förderunschädliche Übertragung im
Fall des Todes des Zulageberechtigten (§ 93 Absatz 1 Satz 4
Buchstabe c EStG)**

Die vorgesehene Regelung ist zu begrüßen. Der Vertrauensschutz sollte jedoch auch dann bestehen, wenn die Übertragung auf einen gegebenenfalls nach dem Brexit-Referendum neu abgeschlossenen Vertrag des hinterbliebenen Ehegatten erfolgt. Anderenfalls wäre zwar eine Übertragung unschädlich möglich, aber für diesen neuen Vertrag würde sofort ein Sonderfall der Rückzahlung eintreten (§ 95 Absatz 1 Nummer 1 EStG). Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehene Anfügung des § 95 Absatz 1 EStG um diese Fallgestaltung zu ergänzen:

„Satz 1 gilt ebenfalls nicht im Fall einer Kapitalübertragung nach § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c, wenn der hinterbliebene Ehegatte im Zeitpunkt der Übertragung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatte.“

Die im § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c EStG einzufügende Wortgruppe „oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ ist in „im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ zu ändern. Zum einen soll vor der Wortgruppe ein Komma eingefügt werden und zum anderen folgt nach dieser neu eingefügten Wortgruppe „oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist;“.

**3. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG);
Voraussetzungen für die Sonderfälle der Rückzahlung (§ 95
Absatz 1 EStG)**

Anders als bei der Regelung zu § 92a Absatz 1 Satz 5 EStG genießt der Zulageberechtigte keinen Vertrauensschutz, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Zeit nach dem Referendum und vor dem Austritt im Vereinigten Königreich hatte. Eine einheitliche Regelung in Bezug auf den Anknüpfungszeitpunkt für die Vertrauensschutzregelung ist wünschenswert (vgl. bereits oben Pkt. 1.).

4. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)

In der Begründung zu Artikel 5 ist auf Seite 12 zu § 19 Absatz 8 – neu – anscheinend ein nicht einschlägiger Text eingefügt worden.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Rahn